

möglichkeit der Preisstrafverordnung auseinander-gesetzt und ist zu dem ganz richtigen Schluß gekommen, daß der Angeklagte sich auch hiernach strafbar gemacht hat. Es nimmt jedoch irrigerweise an, daß gemäß § 5 der Verordnung ein Antrag des Preisamtes auf Strafverfolgung vorliegen müsse, um diesen nach dieser Vorschrift bestrafen zu können. Wie aber bereits in verschiedenen Entscheidungen ausgeführt worden ist, bedarf es eines Antrages auf Strafverfolgung dann nicht, wenn diese Verletzung in Tateinheit mit einer anderen strafbaren Handlung steht, die im gerichtlichen Verfahren verfolgt werden muß. In solchen Fällen hat das Gericht den ihm unterbreiteten Sachverhalt nach allen rechtlichen Gesichtspunkten, die in Betracht kommen, zu erörtern und den Täter entsprechend abzuurteilen. Somit hätte der Angeklagte auch nach der Preisstrafverordnung bestraft werden müssen.

Mit Recht rügt der Beschwerdeführer ferner, daß keine Verurteilung wegen Sachwuchers nach § 302 e StGB erfolgt ist. Der Angeklagte hat sich in mehreren Fällen für landwirtschaftliche Geräte Vermögensvor-teile gewähren lassen, die den Wert der Leistung

dergestalt überschreiten, daß die Vermögensvorteile im auffälligen Mißverhältnis zu den Leistungen stehen. So hat er sich vom Landwirt N. für einen Dämpfer 600 DM, 2 Ztr. Roggen, 1 Ztr. Mohrrüben sowie Kohl, vom Zeugen A für eine Handsämaschine 300 DM, 10 Eier, 1 Karnickel sowie 2 Ztr. Mohrrüben geben lassen. Die Beispiele sollen hier genügen, sie könnten aber, wie aus der Beweisaufnahme und den Urteilsgründen hervor-geht, noch erweitert werden. Bei diesen Geschäften hat der Angeklagte die Notlage der Bevölkerung, die diese Geräte teils für ihre Landwirtschaft teils für ihre Haushaltsführung dringend gebrauchte, ausgenutzt. Im Handel waren die Dinge entweder nur in beschränktem Maße oder meistens überhaupt nicht zu erhalten. Wollten oder konnten die Leute hierauf nicht verzichten, so waren sie gezwungen, die Wucherpreise zu bezahlen. Der Angeklagte hat mit diesen raren Dingen einen schwunghaften Handel getrieben. Wenn er auch keine Gewerbe-genehmigung besessen hat, so ist sein Handeln als wilder Händler nach feststehender Recht-sprechung als gewerbsmäßig anzusehen. Er war deshalb auch nach § 302 e StGB zu bestrafen.

Literatur

Bücher

Walter Ulbricht: Lehrbuch für den demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbau. Berlin 1949. Dietz-Verlag, 258 S.

J. Kuczynski hat vor einiger Zeit in der Zeitschrift „Neue Welt“ (Nr. 6/50) mit großem Recht auf das Ver-säumnis hingewiesen, das darin lag, daß fast die ge-samte einschlägige Presse unserer Republik es unter-lassen hat, in dem erforderlichen Maße von dem Er-scheinen des „Lehrbuchs für den demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbau“ von Walter Ulbricht Kenntnis zu nehmen und ihre Leser auf die grundsätz-liche Bedeutung dieses Buches hinzuweisen.

Dieser berechtigte Vorwurf Kuczynskis trifft insbe-sondere auch die beruflichen Vertreter der Verwal-tungswissenschaft und die ihnen zur Verfügung stehen-den Publikationsorgane. Gerade für die Verwaltungs-wissenschaft bedeutet dieses Buch den ersten umfassenden, in Form eines Lehrbuches erscheinenden Ausdruck des grundsätzlichen Wandels, der sich in den Voraus-setzungen und Möglichkeiten der deutschen Verwal-tungswissenschaft seit 1945 vollzogen hat und dessen theoretische Auswertung für Inhalt und Methodologie dieser Wissenschaft eine weithin noch ungelöste Auf-gabe ist. Das Buch beweist in eindeutig überzeugender Weise, daß eine wirklich wissenschaftliche Verwaltungs-lehre überhaupt erst auf der Grundlage der marxistischen-leninistischen Gesellschaftswissenschaft möglich ist. Durch die von Walter-Ulbricht gewählte Art der Dar-stellung der Probleme unseres demokratischen Staats- und Wirtschaftsaufbaus, durch seine Stoffauswahl wie durch seine Methode, wird damit implicite eine so vernichtende Kritik an der bisherigen Verwaltungslehre geübt, daß das Buch ein entscheidender Anstoß für alle an diesen Fragen Interessierten sein mußte, ihre bis-herige Arbeit ernsthaft zu überprüfen. Das trifft ins-besondere auch für die Rechtswissenschaft zu, da die Vertreter der bisherigen Rechtswissenschaft meinten, die Fragen des Staats und der Verwaltung gehörten zum größten Teil in ihren Arbeitsbereich.

Walter Ulbrichts Buch wird zu einem Maßstab des wirklichen Erfolges der Tätigkeit unserer Verwaltungs-wissenschaft werden und jeden Leser, der frühere Lehrbücher zum gleichen Stoffgebiet kennt, zwingen, sich die Frage vorzulegen und zu beantworten, welche Art der Verwaltungswissenschaft den Anspruch auf den Namen Wissenschaft erheben kann. Deshalb gibt das Buch Veranlassung zu einigen grundsätzlichen Fest-stellungen über den Stand unserer Verwaltungswissen-schaft.

Seit den Kameralisten hat es in Deutschland keine Versuche einer umfassenden Darstellung der Verwal-tungsprobleme mehr gegeben. Was es gab, war ent-weder eine sich auf das Technische berufende Büro-kunde oder eine ausschließlich unter juristischen Aspekten arbeitende Verwaltungsrechtslehre. Bei beiden wurden notwendigerweise Teilfragen — und noch nicht einmal die entscheidenden — der öffentlichen Verwaltung von den Gesamtzusammenhängen der staat-lichen Wirksamkeit und vor allem von den Fragen nach dem Wesen und Inhalt des jeweiligen Staates und der ihm zugrunde liegenden Gesellschaftsstruktur isoliert. Wegen ihrer Abstrahierung einzelner Fragen von den gesellschaftlichen Grundlagen konnten derartige Unter-suchungen einen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit nicht erheben. Das gilt insbesondere auch für die üb-lichen verwaltungsrechtlichen Darstellungen, die mit dem Schein einer wissenschaftlichen Behandlung der Verwaltungsfragen auf traten.

Bezeichnend für die Art der Behandlung von Ver-waltungsproblemen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts war es z. B., daß in der Regel die juristischen Fragen zu den entscheidendsten Fragen der Verwaltung ge-macht wurden oder daß die Verwaltungstätigkeit über-haupt nur unter rechtlichen Gesichtspunkten untersucht wurde. Dabei wurde nicht erkannt, daß die öffentliche Verwaltung es zwar auch mit Rechtsfragen zu tun hat, daß für sie aber die Rechtsanwendung immer nur Mittel zum Zweck und nicht Selbstzweck sein kann. Die hier-durch herbeigeführte Verengung des Untersuchungs-gegenstandes mußte zur Außerachtlassung wesentlicher Fragen der öffentlichen Verwaltung führen und die Verwaltung in einem völlig einseitigen Licht erscheinen lassen.

Hinzu kam, daß stets versucht wurde, das Arbeits-gebiet „Verwaltung“ von der Grundlage der axiomatisch vorausgesetzten Gewaltenteilungslehre aus zu bestim-men. Das mußte dazu führen, daß alle Darstellungen des Verwaltungsrechts der bürgerlichen Wissenschaft von Otto Mayer bis Walter Jellinek im Grunde schon an der Aufgabe der Bestimmung ihres Untersuchungs-gegenstandes scheiterten. Sie gestanden dies auch in-direkt durch die resignierende Beschränkung auf eine nur negative Begriffsbestimmung ein, nach der als Ver-waltung alle Staatstätigkeit angesehen wurde, die nicht Gesetzgebung oder Rechtsprechung war. Und selbst die jüngste umfassende Darstellung der Verwaltungspro-bleme von Hans Peters kommt — trotz bemerkens-würter Kritik an der Verabsolutierung der Montesquieu-schen Gewaltenteilungslehre und der Erkenntnis der „Gefahr einer übermäßigen Formalisierung dieser Lehre“ — im Grunde nicht zu einer klaren Loslösung des Verwaltungsbegriffs von diesem Ausgangspunkt.